

ling beim Erreichen des Lehrziels zu unterstützen und eng mit dem Betrieb zusammenzuarbeiten.

(2) Die Erziehungsberechtigten verwirklichen die Zusammenarbeit mit dem Betrieb durch die

- regelmäßige Teilnahme an den Aussprachen im Betrieb über die Verbesserung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse des Lehrlings
- aktive Unterstützung der Beauftragten des Betriebes und der gesellschaftlichen Organisationen bei der klassenmäßigen Bildung und Erziehung, damit der Lehrling den Anforderungen der sozialistischen Berufsausbildung gerecht wird
- Förderung der sozialistischen Bildung und klassenmäßigen Erziehung des Lehrlings in der Familie
- Kontrolle und Kenntnisnahme der Leistungsnachweise und schriftlichen Unterlagen des Lehrlings.

(3) Erhält der Lehrling während des Lehrverhältnisses den theoretischen Unterricht in einer kommunalen Berufsschule, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Lehrer zu unterstützen und an den Aussprachen und Elternabenden der Schule regelmäßig teilzunehmen.

§9

Rechte und Pflichten des Betriebes

(1) Der Betrieb ist entsprechend seiner Verantwortung für die Durchführung der Berufsausbildung als wichtigen Teil der Reproduktion der gesellschaftlichen Arbeitskraft in Verwirklichung des abgeschlossenen Lehrvertrages berechtigt und verpflichtet, den Lehrling auf der Grundlage der Rahmendausbildungsunterlagen zum hochqualifizierten, klassenbewußten Facharbeiter auszubilden und zu erziehen.

(2) Der Leiter des Betriebes ist für die konsequente Erfüllung der Pflichten des Betriebes bei der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings verantwortlich.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet,

- die materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen im Betrieb dafür zu schaffen, daß der Lehrling den Ausbildungsberuf erlernen kann
- dem Lehrling die neuesten Arbeitsmethoden auf der Grundlage der fortgeschrittensten Erkenntnisse der Wissenschaft und Technik zu vermitteln und ihn an der modernsten Technik auszubilden
- dem Lehrling entsprechend dem Stand der Ausbildung konkrete Lern- und Arbeitsaufträge zu erteilen und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Lehrlingen, Facharbeitern und Ingenieuren für die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu entwickeln
- das Bildungsstreben des Lehrlings zu fördern sowie ihn zum selbständigen Wissenserwerb zu erziehen
- den Lehrling in den Berufswettbewerb als Teil des sozialistischen Wettbewerbs, die Entwicklung- und Forschungsaufgaben der Neuerer, die Arbeit und das Leben der sozialistischen Arbeitskollektive sowie die Lösung der Aufgaben des Betriebes einzubeziehen
- y die Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der sozialistischen Verhaltensweisen des Lehrlings, die Bereitschaft und die Fähigkeit zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes zu fördern sowie auf die umfassende kulturelle Bildung und das sportliche Leistungsvermögen des Lehrlings Einfluß zu nehmen

— in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften, im besonderen der Freien Deutschen Jugend, der Gewerkschaft und der Gesellschaft für Sport und Technik, den Lehrling zum ständigen Lernen zu befähigen, ihn auf die berufsbezogene Weiterbildung vorzubereiten und bei guten Bildungs- und Erziehungsergebnissen den Anschluß an weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern

— den Lehrling bei entsprechenden Voraussetzungen zielstrebig auf das Studium an einer Fach- oder Hochschule vorzubereiten und durch einen Förderungsvertrag zu unterstützen

— den Lehrling mit der Perspektive des Betriebes und seiner eigenen Perspektive vertraut zu machen

— mit den Erziehungsberechtigten des Lehrlings in allen Fragen der Ausbildung und Erziehung eng zusammenzuarbeiten

— dem Lehrling vor Ablauf des Lehrverhältnisses eine der Ausbildung entsprechende Arbeitsaufgabe im eigenen oder in einem anderen Betrieb nachzuweisen

— den Lehrling mit der Arbeitsordnung, dem Betriebskollektivvertrag bzw. der Betriebsvereinbarung bekannt zu machen, sie ihm auszuhändigen, ihn regelmäßig über die Gesundheitsschutz- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere vor Übernahme neuer Arbeiten, zu belehren und ihn zur Einhaltung dieser Vorschriften zu erziehen.

(4) Der Betrieb ist berechtigt, mit dem Lehrling die Delegation zur Ausbildung und Erziehung in einen anderen Betrieb zu vereinbaren, wenn dadurch eine höhere Effektivität der Berufsausbildung erreicht wird.

(5) Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, falls der Lehrling den theoretischen Unterricht in einer Einrichtung der Berufsausbildung außerhalb des Betriebes erhält, mit dieser Bildungseinrichtung eng zusammenzuarbeiten.

§10

Verantwortlichkeit und Aufgaben des Betriebes bei Delegation des Lehrlings zur Ausbildung und Erziehung in einen anderen Betrieb

(1) Bei Delegation des Lehrlings zur Ausbildung und Erziehung in einen anderen Betrieb bleibt der delegierende Betrieb für die ordnungsgemäße Erfüllung der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Lehrling während der gesamten Dauer des Lehrverhältnisses voll verantwortlich. Für die Dauer der Delegation übernimmt der ausbildende Betrieb für den vertragschließenden Betrieb die Ausbildung und Erziehung des Lehrlings. Dazu sind zwischen den beteiligten Betrieben gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

(2) Die Verantwortlichkeit des Leiters des delegierenden Betriebes erstreckt sich gegenüber dem Leiter des ausbildenden Betriebes auf Aufgaben, wie

- Kontrolle der konsequenten Erfüllung der Pflichten des Betriebes während der Ausbildung und Erziehung des Lehrlings
- Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsziels im Zusammenwirken zwischen dem Betrieb, der Bildungseinrichtung und den Erziehungsberechtigten
- Teilnahme an der Auswertung der Bildungs- und Erziehungsergebnisse des Lehrlings sowie Mitwirkung in der Prüfungskommission